



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 940 Datum: 17.02.2014

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Februar 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 21. Mai 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 900 vom 21. Mai 2013), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 909 vom 17. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in deutscher Sprache zur Wahl stehen, um das Studium in deutscher Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Moduls ist im Modulkatalog anzugeben. Der zuständige Prüfer kann zulassen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen zusätzlich auch in anderen Sprachen als die im Modulkatalog festgelegte Sprache erbracht werden.“

2. § 103 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden als Modulleistungen erbracht. Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Punkten (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Punkte aufweist). Dies gilt nicht für die Module „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ sowie das Modul „Seminar modul Schulpraktikum“. Zu jedem Modul gehört eine definierte Modulleistung, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt. Dies gilt nicht für die Module „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ nach § 120. Diese Module werden bei erfolgreichem Abschluss lediglich mit „bestanden“ bewertet. Die Einzelheiten regelt § 120. Die Module „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ werden bei der Gesamtbewertung der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt und im Bachelor-Zeugnis mit Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.“

3. § 104 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil anstatt des Moduls „Sozialwissenschaften“ das Modul „Erziehungswissenschaftliches & wirtschaftspädagogisches Modul“ zu absolvieren.“

4. § 105 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zentrale Fächer im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Rechts- und Sozialwissenschaften. Abweichend von Satz 1 sind im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil anstatt der Rechts- und Sozialwissenschaften die Rechts- und Erziehungswissenschaften zentrales Fach im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung.“

5. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Punkte sowie 12 ECTS-Punkte in der Bachelor-Arbeit, soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes regeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Punkte) sowie drei studiengangspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Punkte), soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes regeln.“

6. § 107 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

(1) In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 12 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre jeweils nur 6 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres regelt § 120.“

7. § 120 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 120 Pflichtfächer im Sinne von § 107 sowie Pflichtmodule „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ im Profilstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

(1) Abweichend von § 106 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 bestehen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil das Pflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre aus einem Modul „ABWL 2“ (6 ECTS-Punkte) und das Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre aus einem Modul „AVWL 1“ (6 ECTS-Punkte).

(2) Im Profilstudium sind außerdem zwei Pflichtmodule „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ (8 ECTS-Punkte) und „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ (4 ECTS-Punkte) vorgesehen.

(3) Das Modul „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine vierwöchige praktische Tätigkeit mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 10 Stunden pro Woche an einer Schule, gemäß den Vorgaben des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen) Stuttgart, nachgewiesen wird.

(4) Das Modul „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein mindestens zweimonatiges betriebliches Praktikum nachgewiesen wird. Hierbei kann eine betriebspraktische Tätigkeit aus der Zeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Die Überschrift in § 121 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 121 Studiengangspezifische Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“

9. Die Überschrift in § 122 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 122 Besondere Profulfach-Kombinationen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“

10. Die Überschrift in § 124 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 124 Doppelfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“

11. Die Überschrift in § 125 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 125 Bachelor-Arbeits-Gebiete im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“

12. § 126 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 126 Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gemäß § 120 Absatz 4.“

13. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 13 treten mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Sie gelten für alle eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 bis Nr. 12 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen aufnehmen.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-